

Präs.191.

An die

f ü r s t l i c h e R e g i e r u n g ,

V a d u z .

Sehr geehrter Herr Regierungschef !

Am 23.d.M. langte in Feldsberg ein Schreiben des hw. Herrn Bischofs von Chur an Seine Durchlaucht vom 14.d.M. ein. In demselben führt der hw.Bischof an, dass er, als derselbe vom Verfassungsentwurfe Kenntnis erhielt, bei der Regierung wegen 3 Paragraphen, die entweder direkt die Lehre der kath. Kirche verletzen oder aber die Rechte der kath.Kirche nicht genügend wahrten, 2mal vorstellig geworden sei. „Bezüglich Art.37 und 38 ist die Kommission entgegen gekommen. In Bezug auf Art.16 aber hat die Kommission an den beiden Bestimmungen festgehalten: das gesamte Erziehungs-und Unterrichtswesen steht /unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre/unter staatlicher Aufsicht und im Absatz 7 wird die oberste Leitung des Erziehungs-und Unterrichtswesen dem Staate zugeschrieben.

Diese beiden Sätze widersprechen direkt der katholischen Lehre, dass Christus in erster Linie der kath.Kirche den Lehr-und Erziehungsauftrag erteilt hat: „Gehet hin und lehret alle Völker.“

In der Erwägung einerseits, dass Einer besser sein kann als sein Ruf d.h. dass die praktische Ausführung eines Gesetzes dessen redaktionelle Mängel verbessern kann; sodann in der Voraussetzung anderseits, dass weder das brave katholische Volk

./.

von Liechtenstein, noch sein erlauchter frommer Fürst, noch der Wortlaut der Sanktion der Verfassung es je dulden wird, dass aus dem Wortlaut eines anfechtbaren Satzes ein Recht abgeleitet werde, zur Verletzung des göttlichen Rechtes der Kirche und des natürlichen Rechtes der Eltern auf Erziehung und Unterricht ihrer Kinder; und in Erwägung endlich, dass das Land Liechtenstein Ruhe braucht – nach so viel Unruhe und Unrast der letzten Jahre, : sehen wir für jetzt von einer Remodur jener Bestimmungen ab und nachdem ich meiner beschworenen Pflicht der Belehrung und der Verwahrung gegenüber. § 16 nachgekommen bin: will ich der Erste sein, welcher dem schönen, lieben Lande Liechtenstein, diesem altehrwürdigen Teile meines Bistums, unter der neuen Verfassung Gottes reichlichsten Segen wunsche und die Früchte des hl. Geistes, wie sie der hl. Paulus der Christengemeinde von Galata gewünscht hat: „Liebe, Friede, Geduld, Gute, Treue, Sanftmut, Enthaltbarkeit und Keuschheit.“ Wo diese Tugenden wohnen, da wohnt ein braves, tüchtiges kath. Volk, das stets dem Kaiser geben wird, was des Kaisers ist, aber auch Gott geben wird, was Gottes ist.

Um aber auch in Zukunft dem Lande einen Kampf auf religiös-kirchlichem Gebiete, welcher Kampf die Gemüter weit mehr erregt, als selbst wirtschaftliche Kämpfe, zu ersparen und um die Möglichkeit zu benehmen, die Bestimmungen des § 16 gegen die Rechte der Kirche auszuschlachten, wollen Eure Durchlaucht gestatten, dass ich als Diözesanbischof die dringende Bitte an Euer Durchlaucht richte, die Sanktion der Verfassung so zu gestalten, dass dem Sinne nach die Klausel, die der Apostolische Stuhl in solchen Fällen stets beifügt: „Salvis juribus Ecclesiae“ enthalten ist. Die Sanktion könnte beispielsweise so lauten:

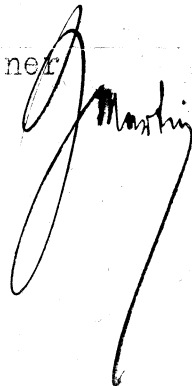
Unter Anrufung des Namens Gottes, des Allmächtigen, unter Wahrung der Rechte der Kirche und des christlichen Volkes und in der schönen Hoffnung, dass die neue Verfassung meinem geliebten Land und Volke zum Frieden und zur Wohlfahrt gereichen werde, sanktioniere ich hiemit die gegenwärtige Verfassung
./.
etz.

Damit würde für jetzt und für später allen Weiterungen vorgebeugt und auch der bürgerliche Friede und die Eintracht gefördert durch die Sicherung des religiös-kirchlichen Friedens und der verständnissvollen Zusammenarbeit von Kirche und Staat zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt des Volkes"

Im höchsten Auftrage ersuche ich nunmehr und zwar nach vertraulichem Einvernehmen nach Ihrem Ermessen mit den Herren Landtagspräsidenten und Landtagsvicepräsidenten, - Verfassungskommission etz. mir ehetunlichst mitteilen zu wollen, ob und inwieweit den Wünschen des hw. Herrn Bischofs entsprochen werden, bzw. dessen Anregungen im Handschreiben ad Zl. 4018/Reg. Aufnahme finden könnten. Dass Seine Durchlaucht auf ein gutes Einvernehmen vom Fürstenhaus und Land mit der kirchlichen Oberbehörde einen grossen Wert legen, ist selbstverständlich.

Mit dem Ausdrucke der besonderen Hochachtung
des Herrn Regierungschefs

ergebener



Feldsberg, am 25. September 1921.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Eingel: 29 SEP. 1921

Z: 4348 Bl. ~~1~~

Drahtantwort.

Zu Zahl 191 Weggelgabel:

In vorgeschlagenem Ganzt:
Weggehen könnte allmählich
zwischen altbewährtem und
veränderten sein.
gefallt von dem und
auf weiteren zu ge-
gebenen Punkt.

Für die übrigen belassen
Regierungsrat

30. 9. 21.

64243

Off.

21
Helt 20/9/21